Auszug aus dem Entwurf der Verordnung über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung (MtBV) vom 13.9.2011

…

4. Abschnitt: Kantonale Mittelschule

…

V. Lehrende

Art. 25 Inhalt des Berufsauftrags für Lehrende (Art. 25 MtBG)

1 Die Berufsauftragsbereiche umfassen insbesondere:

a) Lehren und Unterricht: Durchführung des Unterrichts; Durchführung von Lernkontrollen und Abschlussprüfungen.

b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts: Planung, Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, Beratung und Beurteilung der Lernenden, Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Koordination von Unterrichtseinheiten mit andern Lehrenden; Administrative und organisatorischer Aufgaben im Zusammenhang mit den zugeteilten Lernenden.

c) Gemeinschaftsarbeit Schule: Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden, Schulleitungen, Behörden und Kommissionen; Mitwirkung an der Gestaltung und Entwicklung der eigenen Schule;

d) Fort- und Weiterbildung: Persönliche Weiterbildung; Gegenseitiger Unterrichtsbesuch mit Besprechung.

Art. 26 Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit auf Berufsauftragsbereiche (Art. 26 MtBG)

1 Die Netto-Gesamtarbeitszeit verteilt sich wie folgt auf die Berufsauftragsbereiche:

a) Für Lehrende der Sekundarstufe II an der kantonalen Mittelschule mit 23 Wochenlektionen (alle Lehrenden ausser Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten, Musik- und Instrumentalunterricht) zu 45 Minuten:
1) Lehren und Unterricht 34.5%;
2) Vor- und Nachbereitung Unterricht 45.5%;
3) Gemeinschaftsarbeit Schule 15%;
4) Fort- und Weiterbildung 5%

b) Für Lehrende der Sekundarstufe II mit 25 Wochenlektionen in den Bereichen Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten und Musikunterricht zu 45 Minuten:
1) Lehren und Unterricht 37.5%;
2) Vor- und Nachbereitung Unterricht 42.5%;
3) Gemeinschaftsarbeit Schule 15%;
4) Fort- und Weiterbildung 5%

c) Für Lehrende der Sekundarstufe II mit 29 Wochenlektionen Instrumentalunterricht zu 45 Minuten:
1. Lehren und Unterricht 43.5%;
2. Vor- und Nachbereitung Unterricht 36.5%;
3. Gemeinschaftsarbeit Schule 15%
4. Fort- und Weiterbildung 5%

Art. 27 Verschiebungen zwischen den Aufgabenbereichen (Art. 26 MtBG)

1 Die Schulleitung kann für einzelne Lehrende zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen anordnen oder bewilligen. Solche Verschiebungen sind im Umfang von maximal 7% der Nettoarbeitszeit pro Jahr möglich.

2 Lehrende können für Arbeitsbereiche ausserhalb des Unterrichts zu durchschnittlich höchstens fünf Stunden Präsenz pro Woche und während den Schulferien für insgesamt höchstens zehn Tage pro Jahr verpflichtet werden. Die Präsenzverpflichtung während der Ferien ist jeweils auf Anfang des Schuljahrs mit den Lehrenden abzusprechen und bekannt zu geben.

3 Verschiebungen zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen führen im Berufsauftragsbereich a) zu Verschiebungen von maximal zwei Lektionen Unterricht pro Schulwoche. Das maximale Unterrichtspensum beträgt in jedem Fall nicht mehr als 29 Lektionen pro Schulwoche.

4 Verschiebungen von den Bereichen a) und b) in den Bereich c) sind möglich für Stundenplanung, Bereichleitungsaufgaben und besondere Projekte im Auftrag der Schulleitung.

5 Verschiebungen vom Bereich c) in die Bereiche a) und b) sind insbesondere möglich bei einem Beschäftigungsgrad unter 50% und bei regelmässigem Unterricht von Parallelklassen mit gleichem Unterrichtsinhalt.

6 Verschiebungen von den Bereichen a) und b) in den Bereich d) sind möglich für Nachqualifikationen und Weiterbildungen im Interesse der Schule. Die entsprechenden Bestimmungen der Personalgesetzgebung gelten sinngemäss.

7 Die Schulleitung kann für einzelne Lehrende eine Arbeitszeiterfassung anordnen.

…

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 44 Änderung bisherigen Rechts

1 Anhang 3 der Personalverordnung vom 20. November 2007 (bGS 142.212) wird aufgehoben.

2 Art. 14 Abs. 1 der Weisungen über die Kriterien zur individuellen Lohnbestimmung für Lehrende an kantonalen Schulen vom 26. Mai 2010 (bGS 142.211.3) wird wie folgt geändert:

Laufbahnstufe	Besoldungshöhe
1.	92'296
2.	97'582
3.	102'868
4.	109'839
5.	113'083
6.	118'490
7.	120'772
8.	122'937
9.	124'019
10.	124'869
11.	133'894
12.	136'060
13.	138'228
14.	140'395
15.	142'563
16.	149'065
17.	151'528
18.	152'613
19.	153'402
20.	155'065
21.	155'645
22.	156'226
23.	156'806
24.	157'386
25.	157'967
26.	158'547
27.	159'128
28.	159'708
29.	160'288
30.	160'869
31.	161'449
32.	162'030
33.	162'610
34.	163'191
35.	163'771
36.	164'351
37.	164'932
38.	165'512
39.	166'093
40.	166'673